

Statuten des Turnverein Münsingen



	Die in den vorliegenden Statuten verwendeten Bezeichnungen umfassen sowohl männliche wie weibliche Personen.
	1. Name, Zweck und Zugehörigkeit
Name	Art. 1 Der Turnverein Münsingen, gegründet 1895, nachfolgend TVM genannt, ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB). mit Rechtsdomizil Gemeinde Münsingen.
Zweck	Art. 2 Der Turnverein <ul style="list-style-type: none"> - pflegt das Turnen aller Alters- und Fähigkeitsstufen - fördert die entsprechenden Ausbildungs- und Wettkampfmöglichkeiten - will der Gesundheit der ganzen Bevölkerung dienen - pflegt die Kameradschaft und Geselligkeit unter seinen Mitgliedern - ist politisch und konfessionell neutral.
Zugehörigkeit	Art. 3 Der Turnverein ist Mitglied des Turnverband Bern Mittelland (TBM), und des Schweizerischen Turnverbands (STV), deren Statuten und Reglementen er sich unterstellt.
Versicherung	Art. 4 Die Versicherung ist Sache der Mitglieder, der TVM ist nicht haftbar. Bei der SVK-STV (Sportversicherungskasse) besteht eine Komplementärdeckung für alle turnenden Mitglieder.
	2. Vereinsstruktur
Organisation	Art. 5 Das Organigramm der Vereinsführung ist in Anhang A zu diesen Statuten enthalten. Die Aufgaben der einzelnen Funktionäre innerhalb des Vereins sind in Anhang B dieser Statuten beschrieben. Anhang A und B sind nicht direkter Bestandteil der vorliegenden Statuten. Sie können vom Vorstand ohne Einwilligung der Hauptversammlung den jeweiligen Gegebenheiten angepasst werden.
Mitgliederkategorien	Art. 6 Der Turnverein umfasst folgende Mitgliederkategorien: <ul style="list-style-type: none"> - Jugendliche bis 16 Jahre - Aktivmitglieder - Passivmitglieder - Ehrenmitglieder
Riegen	Art. 7 Die Aktivmitglieder sind in folgende selbstständige Riegen unterteilt: <ul style="list-style-type: none"> - Frauenriege - Männerriege - Spielriege - Volleyballriege - Seniorenriege Die Riegen verwalten sich selbst und budgetieren ihre Ein- und Ausgaben autonom und legen diese jeweils auf Ende Vereinsjahr dem Kassier und der Hauptversammlung zur Genehmigung vor. Sämtliche Riegen, deren Mitglieder und deren Aktivitäten sind durch die Sportversicherungskasse des STV (SVK-STV) gedeckt. Weitere Riegen können auf Antrag des Vorstandes und durch Beschluss der Hauptversammlung gebildet werden.

	3. Mitgliedschaft
Allgemeines	Art. 8 Jedes Mitglied hat den Verein im Rahmen seiner Möglichkeiten zu unterstützen sowie den Statuten und den Beschlüssen des Vereins nachzukommen.
Stimmrecht	Art. 9 Aktiv-, Passiv- und Ehrenmitglieder haben Stimm- sowie aktives und passives Wahlrecht.
Beitragspflicht	Art. 10 Alle TVM Mitglieder sind beitragspflichtig. Die Beiträge setzen sich aus TVM Beitrag, Verbandsbeiträge und Sportversicherungskasse zusammen: Die Mitgliederbeiträge werden jährlich an der ordentlichen Hauptversammlung festgesetzt.
Ausschluss	Art. 11 Mitglieder können aus wichtigen Gründen, namentlich wenn sie durch ihr Verhalten das Ansehen des Vereins schädigen oder die Statuten vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzen, aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Ausschluss erfolgt in diesem Fall durch die ordentliche Hauptversammlung. Sofern ein Mitglied nach der dritten Mahnung den Mitgliederbeitrag nicht bezahlt kommt dies der Austrittserklärung gleich.
Jugendliche	Art. 12 Jugendliche bis zum 16. Altersjahr können als Jugendmitglieder aufgenommen werden. Sie haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die Aktivmitglieder, mit Ausnahme des Stimm- und Wahlrechts.
Aktivmitglied	Art. 13 Aktivmitglied kann jede natürliche Person ab dem 16. Altersjahr werden.
Passivmitglied	Art. 14 Als Passivmitglied kann jedermann aufgenommen werden. Die Aufnahme erfolgt durch die Beitragszahlung und erlischt bei Nichtbezahlung.
Ehrenmitglied	Art. 15 Zum Ehrenmitglied kann ernannt werden, wer sich um das Turnwesen im Allgemeinen oder aber um den Verein im Besonderen verdient gemacht hat. Die Ernennung erfolgt an der ordentlichen Hauptversammlung auf Antrag des Vorstandes. Aktive Ehrenmitglieder bezahlen nur die Verbandsbeiträge, sowie den Beitrag in die Sportversicherungskasse.
Austritt	Art. 16 Der Austritt erfolgt ordnungsgemäss durch schriftliche Anzeige auf Ende des Vereinsjahres.
	4. Organisation
Vereinsjahr	Art. 17 Das Vereinsjahr ist identisch mit dem Kalenderjahr.
Organe	Art. 18 Die Organe des Vereins sind: a. die Hauptversammlung b. der Vorstand c. die Revisoren

Wahlen und Amtsdauer	<p>Art. 19 Die Mitglieder des Vorstandes und die Revisoren werden von der Hauptversammlung auf zwei Jahre gewählt. Eine Wiederwahl um jeweils ein Jahr ist zulässig. Um die Interessen aller Riegen zu wahren, sind Mitglieder aus allen Riegen angehalten, ein Amt innerhalb des Vorstandes zu besetzen.</p>
Rücktritt von Ämtern	<p>Art. 20 Während der Amtsperiode kann nur aus wichtigen Gründen und auf rechtzeitige schriftliche Anzeige an den Vorstand zurückgetreten werden.</p>
Protokoll	<p>Art. 21 Über die Verhandlungen in allen Organen muss ein Protokoll geführt werden. Es ist vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen und an der nächsten Sitzung zu genehmigen. Sämtliche Protokolle sind für alle Mitglieder auf Wunsch einsehbar. Das Protokoll der Hauptversammlung wird zudem in den Medien und Vereinsinformationen vollständig oder auszugsweise publiziert.</p>
A) Hauptversammlung	
Haupt- versammlung	<p>Art. 22 Das oberste Organ des Turnvereins ist die Hauptversammlung. Sie behandelt alle Vereinsgeschäfte, soweit sie nicht in die Kompetenz des Vorstandes fallen.</p>
Traktanden	<p>Art. 23 Sie beinhalten mindestens folgende Punkte:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Protokoll der letzten HV 2. Mutationen 3. Jahresberichte 4. Genehmigung der Jahresrechnung 5. Anträge 6. Genehmigung des Tätigkeitsprogramm 7. Genehmigung der Jahresbeiträge / Budget 8. Wahlen (Präsident, Vorstand, Revisoren) 9. Auszeichnungen und Ehrungen
Eingabefrist für Anträge	<p>Art. 24 Anträge an die Hauptversammlung sind mindestens einen Monat vorher schriftlich an den Vorstand einzureichen. Über die Behandlung kurzfristiger oder direkt an der Hauptversammlung gestellter Anträge entscheidet der Vorstand.</p>
Einberufung	<p>Art. 25 Die Hauptversammlung wird vom Vorstand von Amtes wegen einberufen und in der Regel im Januar abgehalten.</p> <p>Art. 26 Versammlungen anderer Art können bei Bedarf durch den Vorstand einberufen werden.</p> <p>Die Einladungen der stimmberechtigten Mitglieder hat rechtzeitig aber mindestens ein Monat vor Versammlung und schriftlich zu erfolgen.</p>
Beschluss- fähigkeit	<p>Art. 27 Ornungsgemäss einberufene Hauptversammlungen sind beschlussfähig.</p>

Wahlen und Beschlüsse	<p>Art. 28 Über Vereinsgeschäfte und Wahlen wird in offener Abstimmung entschieden, sofern nicht geheime Stimmabgabe beschlossen wird. Bei allen Abstimmungen, gilt für den ersten Wahlgang das absolute Mehr, sollte es zu einem zweiten Wahlgang kommen, gilt das relative Mehr. Über Gegenstände, die nicht gehörig angekündigt worden sind, darf nur dann abgestimmt werden, wenn darauf eingetreten worden ist. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des Präsidenten doppelt.</p>
	<p>B) Vorstand</p>
Bestand	<p>Art. 29 Der Vorstand besteht aus:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Präsident - Vizepräsident - Sekretär - Kassier - Beisitzer <p>Alle haben uneingeschränktes Stimmrecht. Der Vorstand wird durch die Hauptversammlung gewählt. Die Hauptversammlung kann auf Antrag die Zahl der Vorstandsmitglieder je nach Bedarf anpassen.</p>
Bedeutung und Aufgabe	<p>Art. 30 Der Vorstand ist als geschäftsführendes Organ über seine Tätigkeit der Hauptversammlung gegenüber rechenschaftspflichtig. Er überwacht die Einhaltung der Statuten und vollzieht die Vereinsbeschlüsse. Der Präsident, Vizepräsident oder eine zu bestimmende Person (z.B. Pressesprecher, PR-Person) vertritt den Verein nach aussen. Der Präsident oder sein Stellvertreter und ein anderes Vorstandsmitglied führen gemeinsam zu zweien die rechtsverbindliche Unterschrift. Der Vorstand hat die vor die Hauptversammlung zu bringenden Angelegenheiten und die zu stellenden Anträge vorzubereiten. Der Vorstand kann in eigener Kompetenz nicht vertretene Funktionen im gewählten Vorstand an andere Personen delegieren. Diese sind dem Vorstand gegenüber verpflichtet und sind nach Bedarf mit beratender Stimme zu den Vorstandssitzungen eingeladen. Siehe Anhang B.</p>
Vorstands-kredit	<p>Art. 31 Der Vorstand hat einen jährlichen, von der Hauptversammlung festzusetzenden Kredit zur freien Verfügung.</p>
Einberufung	<p>Art. 32 Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten, so oft es die Geschäfte erfordern oder wenn mindestens drei Mitglieder des Vorstandes dies verlangen.</p>
Beschluss-fähigkeit und -fassung	<p>Art. 33 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder einschliesslich des Präsidenten oder sein Stellvertreter anwesend sind. Die Beschlussfassung erfolgt nach dem absoluten Mehr der Anwesenden. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des Präsidenten doppelt.</p>
Präsident	<p>Art. 34 Der Präsident leitet die Hauptversammlung und die Vorstandssitzungen. Er ist hauptverantwortliche für die Geschäftsführung des Vorstandes. Zuhanden der Hauptversammlung verfasst er einen schriftlichen Jahresbericht über die Vereinstätigkeit.</p>
Vizepräsident	<p>Art. 35 Der Vizepräsident unterstützt den Präsidenten und vertritt ihn im Verhinderungsfall in allen Funktionen.</p>

Sekretär	<p>Art. 36 Der Sekretär führt die Protokolle über die verschiedenen Sitzungen. Er archiviert Protokolle und Geschäftsberichte in einem dafür vorgesehenen Vereinsarchiv. Er hat neben dem Präsidenten Zugang zum Vereinspostfach und verteilt die eingegangene Post.</p>
Kassier	<p>Art. 37 Der Kassier ist für das Rechnungs- und Kassawesen verantwortlich. Er besorgt den Einzug der Mitglieder- und Versicherungsbeiträge. Er führt mit dem STV-Admin-Verantwortlichen (STV-Admin: STV-Admin ist die zentrale, elektronische Mitglieder- und Vereinsdatenbank des Schweizerischen Turnverbandes) zusammen ein genaues Mitgliederverzeichnis. Auf Schluss des Jahres hat er die Jahresrechnung sowie den Budget für das neue Vereinsjahr vorzulegen. Die Jahresrechnung unterliegt der Prüfung durch die Revisoren.</p>
Beisitzer	<p>Art. 38 Für spezielle Aufgaben können auf Antrag durch die Hauptversammlung Beisitzer gewählt werden. Sie haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die übrigen Vorstandsmitglieder. Siehe Anhang B.</p>
Weitere Ämter	<p>Art. 39 Weitere Ämter und Aufgaben sind im Anhang B zu diesen Statuten ersichtlich und können vom Vorstand nach Bedarf definiert werden.</p>
<p>C) Revisoren</p>	
Bestand	<p>Art. 40 Es werden zwei Rechnungsrevisoren auf die gleiche Dauer wie der Vorstand gewählt. Sie sind wiederwählbar.</p>
Aufgabe	<p>Art. 41 Die Revisoren prüfen die Jahresrechnung des Kassiers und erstatten der Hauptversammlung einen schriftlichen Bericht. Sie haben jederzeit das Recht, in die Kassaführung Einsicht zu nehmen und sind verpflichtet, Unregelmässigkeiten unverzüglich dem Vorstand zu melden.</p>
<p>5. Vereinstätigkeit</p>	
Jahresprogramm	<p>Art. 42 Das Jahresprogramm wird vom Vorstand der Hauptversammlung zur Genehmigung unterbreitet. Es bildet die Richtlinie für die Vereinstätigkeit.</p>
Turnbetrieb	<p>Art. 43 Der Verein führt einen geregelten Turnbetrieb durch. Für den detaillierten Turnbetrieb sind die jeweiligen Riegen- und Turnleiter zuständig.</p>
<p>6. Medien</p>	
Gedruckte Medien	<p>Art. 44 Das TVM Info kann bis viermal jährlich erscheinen. Die Druckkosten sollen zur Hauptsache durch Inserate gedeckt werden. Über Beibehaltung oder Aufhebung des TVM Info beschliesst die Hauptversammlung.</p>
Elektronische Medien	<p>Art. 45 Die Homepage wird kontinuierlich aktuell gehalten, mindestens aber so oft wie das TVM Info erscheint. Die Betriebskosten können bei Bedarf mittels Inseraten gedeckt werden. Über Beibehaltung oder Aufhebung der Homepage beschliesst die Hauptversammlung.</p>

7. Finanzen

Einnahmen und Ausgaben	Art. 46 Die Einnahmen und Ausgaben des Vereins werden durch die Hauptversammlung im Rahmen des Budgets und der Rechnung entschieden.
Kapitalanlage	Art. 47 Das Kapitalvermögen ist zinstragend anzulegen. Über die Art und Weise, wie das Kapital angelegt wird, entscheidet der Vorstand. Der Kassier informiert an der Hauptversammlung, wie und wo Teile des Vereinskapitals angelegt sind.
Spezialfonds	Art. 48 Der Verein errichtet für bestimmte Zwecke Spezialfonds oder nimmt Rückstellungen vor. Darüber führt der Kassier gesondert Rechnung.
Haftung	Art. 49 Der Turnverein haftet mit seinem ganzen Vermögen, soweit es nicht in Spezialfonds besonderen Zwecken gewidmet ist. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen, davon ausgenommen sind strafbare Handlungen.

8. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Übergangsbestimmungen	Art. 50 Mit dem Inkrafttreten dieser Statuten werden diejenigen von 2002 aufgehoben. Beschlüsse und Wahlen nach den alten Statuten behalten ihre Geltung, soweit sie mit den neuen Statuten vereinbar sind.
Revision der Statuten	Art. 51 Eine Revision der Statuten kann nur in einer Hauptversammlung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Ein Entwurf neuer Statuten ist den Mitgliedern mindestens einen Monat vor der Hauptversammlung zugänglich zu machen.
Auflösung des Vereins	Art. 52 Die Auflösung des Vereins kann nur an einer zu diesem Zwecke einberufenen ausserordentlichen Hauptversammlung beschlossen werden, wenn sich zwei Drittel aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder in geheimer Abstimmung dafür aussprechen. Über die Verwendung des Vereinsvermögens entscheidet die Hauptversammlung.
Genehmigung und Inkrafttreten	Art. 53 Diese Statuten sind an der Hauptversammlung 2020 angenommen worden und treten durch die Annahme des Turnverbands Bern Mittelland in Kraft.
Unklarheiten	Art. 54 Für Fälle, die durch diese Statuten nicht geregelt sind, gelten sinngemäss die Statuten des TBM.

Münsingen den 31. Januar 2020

Der Präsident



Max Oesch

Die Sekretärin



Annj Harder

Beilagen: Anhang A Organigramm
Anhang B Aufgaben der Funktionäre